

BGH, Urteil vom 6. März 2007, VI ZR 120/06

Ermittlung des Restwertes bei fiktiver Abrechnung

Leitsatz/ Leitsätze

Benutzt der Geschädigte im Totalschadensfall (hier: Reparaturkosten höher als 130% des Wiederbeschaffungswerts) sein unfallbeschädigtes, aber fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiter, ist bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen (Fortführung von Senat, BGHZ 143, 189 ff.).

Anmerkung:

Mit dieser weiteren Entscheidung zur Restwertthematik hat der Bundesgerichtshof eine seit Jahren offene Frage, die die Ermittlung des Restwertes bei fiktiver Abrechnung betrifft, entschieden.

Entschließt sich der Geschädigte, nach einem Totalschaden sein Unfallfahrzeug nicht zu veräußern, sondern weiter zu nutzen, was häufig bei älteren Fahrzeugen vorkam, legte der Versicherer regelmäßig ein Restwertangebot der Restwertbörsen vor, das er dann der Abrechnung zugrunde legte. Der am allgemeinen Markt ermittelte Restwert, der in der Regel deutlich geringer ist, wurde nicht berücksichtigt mit der Begründung, dass das Fahrzeug noch nicht veräußert sei und somit der Versicherer die Möglichkeit habe, ein konkretes höheres Angebot zugrunde zulegen.

Nun hat der Bundesgerichtshof in konsequenter Fortführung seiner bisherigen Restwertrechtsprechung klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen der Geschädigte sein Unfallfahrzeug nicht veräußert, sondern unrepariert weiter nutzt, der Restwert maßgebend ist, den der von ihm eingeschaltete Sachverständige als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Für Angebote der Restwertbörsen ist demnach auch in diesen Fällen kein Raum.

Der Bundesgerichtshof hat also auch mit dieser Entscheidung an der Definition des allgemeinen Marktes festgehalten. Jeder Geschädigte ist berechtigt, bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuzuziehen, der im Totalschadensfall den Restwert ausschließlich auf dem allgemeinen Markt zu ermitteln hat. Wird der Restwert über den so genannten Sondermarkt, d. h. über die Restwertbörsen ermittelt, ist das Gutachten für die Regulierung bereits unbrauchbar. Mit der aktuellen Entscheidung ist klargestellt, dass es nur eine einzige Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz gibt. Lediglich in Fällen, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug veräußern will, das Fahrzeug jedoch noch nicht zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert veräußert wurde, ist der Versicherer berechtigt, ein konkretes höheres Angebot vorzulegen, dass der Geschädigte bei Veräußerung dann auch annehmen muss.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Geschädigte seinen Pflichten genügt, wenn er sein Unfallfahrzeug beispielsweise an seinen Kfz-Betrieb veräußert. Der Kfz-Betrieb ist berechtigt, das Fahrzeug weiter zu veräußern, nicht zuletzt weil sogar möglich wird, dass der Geschädigte beispielsweise ein günstiges Ersatzfahrzeug erwerben kann.

Im nun entschiedenen Fall der aktiven Abrechnung wird es dem Geschädigten ermöglicht, auf der Basis des Restwertes seines Gutachtens abzurechnen, wobei es ihm selbstverständlich freisteht, nach Ablauf des Integritätsinteresses von 6 Monaten das Fahrzeug zu veräußern.

Im Übrigen macht die Entscheidung nochmals deutlich, wie wichtig die Einschaltung eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen ist, der den Restwert in jeder Beziehung korrekt ermittelt.

- **Zur Ermittlung des Restwertes bei Weiternutzung im Totalschadenfall**

AG München, Urteil vom 24.01.2014, AZ: 345 C 26345/13

Hintergrund

Der Kläger machte vorliegend Schadenersatzansprüche auf Totalschadenbasis geltend. Ausweislich des vom Kläger in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens wurde ein Restwert in Höhe von 300,00 € ermittelt. Die Beklagte unterbreitete ein Restwertangebot in Höhe von 1.430,00 €.

Der Kläger, der sein Fahrzeug repariert weiter nutzte, begehrte den Abzug des niedrigeren, im Gutachten ermittelten Restwerts.

Die hierauf gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG München entschied, dass sich der Kläger lediglich den von seinem Sachverständigen angesetzten Restwert anrechnen lassen muss.

Der Restwert wurde vom Sachverständigen ordnungsgemäß auf dem allgemeinen regionalen Markt auf der Grundlage von drei Angeboten ermittelt.

Dem Geschädigten verbleibt im Rahmen der Schadenminderungspflicht nur dann ein Risiko, wenn er den Restwert ohne hinreichende Absicherung durch ein eigenes Gutachten realisiert und der Erlös sich später als zu niedrig erweist.

Vorliegend bestanden für den Kläger keinerlei Anhaltspunkte, an den ermittelten Werten zu zweifeln. Er durfte auf dieser Grundlage disponieren. Der BGH hat festgestellt, dass diese Dispositionsfreiheit nicht nur für den Fall der Veräußerung gilt, sondern auch für den Fall einer Reparatur, wobei es auf die Qualität dieser Reparatur nicht ankommt (vgl. BGH, Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08).

Der Kläger musste auch nicht auf ein Restwertangebot der Beklagten warten. Der Geschädigte darf zügig mit der Reparatur seines Fahrzeugs beginnen (vgl. LG München I, AZ: 17 S 6667/12).

Praxis

Nutzt der Geschädigte sein Fahrzeug trotz eines wirtschaftlichen Totalschadens (teil-) repariert weiter, darf der Haftpflichtversicherer des Schädigers nur den Restwert in Ansatz bringen, der im vom Geschädigten beauftragten Schadengutachten ermittelt wurde (vgl. auch LG Duisburg, Urteil vom 30.01.2015, AZ: 2 O 142/14). Diese Rechtsprechung folgt den vom BGH hierzu aufgestellten Grundsätzen unter der Voraussetzung, dass der Restwert mit drei regionalen Angeboten belegt ist.